



## Medienmitteilung

Datum: 17. September 2014 – Nr. 50  
Sperrfrist:

---

### **Vernehmlassung zu einem Nachtrag des Finanzhaushaltsgesetzes**

**Der Regierungsrat hat das Vernehmlassungsverfahren für einen Nachtrag des Finanzhaushaltsgesetzes per 1. Mai 2015 eröffnet.**

Das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Obwalden vom 11. März 2010 (FHG) basiert auf der Grundlage des Handbuchs über das harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), welches die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) am 25. Januar 2008 verabschiedet hat.

Nachdem sowohl der Kanton als auch die Gemeinden die Rechnungslegung für die Jahre 2012 und 2013 angewandt hatten, konnten entsprechend Erfahrungen mit dem neuen Gesetz gesammelt werden. Es zeigte sich sowohl auf Stufe Kanton als auch auf Stufe Gemeinden, dass das kantonale FHG einzelne Punkte aufweist, die eine Anpassung an die Gegebenheiten und Strukturen im Kanton Obwalden erfordern.

Im Oktober 2013 hat der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe beauftragt einen Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnergemeinden, der Kirchgemeinden, des Finanzdepartement sowie der Finanzkontrolle zusammen.

Der vorliegende Bericht und Entwurf zum Finanzhaushaltsgesetz beinhaltet zahlreiche Anpassungen, die vor allem der Präzisierung und der einfacheren Handhabung dienen. Der Entwurf enthält aber auch Punkte, die politisch abgewogen werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Fragen:

- a. ob die Gemeinden eine *Integrierte* Aufgaben- und Finanzplanung oder eine Aufgaben- und eine Finanzplanung erstellen sollen (Art. 10 und ff.);
- b. in welcher Periodizität die Gemeinden die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung (bzw. die Aufgaben- und eine Finanzplanung) der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen haben (Art. 10);
- c. ob die Abschreibung eines Bilanzfehlbetrages nur im Budget vorgesehen, nicht aber effektiv verbucht werden soll (Art. 33);

- d. wann bei der Schuldenbegrenzung grössere strategische Investitionen möglich sein sollen (Art. 34).

Weiter sind im Bericht zwei Fragen erläutert, ohne dass diesbezüglich bereits gesetzliche Änderungen vorgeschlagen worden sind. Es handelt sich um die Themen:

- e. Höhe der Abschreibungssätze für Tief- und Hochbauten (Art. 55. Abs. 3);
- f. Umfang der Unterstellung der Kirchgemeinden unter das FHG.

Der Regierungsrat bittet nun die Vernehmlassungsteilnehmenden bis 31. Oktober 2014 insbesondere zu diesen sechs Themenbereichen Stellung zu beziehen. Die Beratung der Vorlage im Kantonsrat ist für die März- und April-Sitzung im 2015 vorgesehen. Am 1. Mai 2015 soll der Nachtrag in Kraft treten.

Die Unterlagen zur Vernehmlassung finden Sie auch auf [www.ow.ch](http://www.ow.ch) unter dem Direktzugriff „Vernehmlassungsverfahren“.

Rückfragen:

Daniel Odermatt, Finanzverwalter, St. Antonistrasse 4, Sarnen,  
Telefon 041 666 62 61.